

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0658/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 23.05.2024 in einem Kommentar unter der Überschrift „Die Lage der Bauern ist längst nicht rosig“ über die finanzielle Lage und Entwicklung der Bauernzunft.

II. Die Beschwerdeführerin schreibt, der Beitrag mache den Eindruck, als sei er unter dem Einfluss der Agrarlobby entstanden. Der Kommentar bezeichne das Wirtschaftsjahr 2022/2023 nur als relativ gut. Dabei sagten die jüngsten Zahlen des (BMEL) Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, dass die Bauern zuletzt einen rekordmäßigen hohen Gewinn von 113.900 Euro durchschnittliche je Betrieb eingefahren hätten. Der Kommentar verschweige diesen Gewinn. Weiter werde behauptet, dass die Bauern in den drei Jahren vor 2022/2023 mit Einkommensbußen zu kämpfen gehabt hätten. Dabei sei auch der Gewinn im Wirtschaftsjahr 2021/2022 durchschnittlich je Betrieb enorm hoch gewesen. Unwahr sei auch die Aussage, dass die Ackerbauern es richtig schwer hätten. So hätten die Ackerbauern 2022/2023 höchste Einkommensergebnisse verzeichnet. Bereits die Überschrift, dass die Lage der Bauern nicht rosig sei, sei unwahr.

Der Leser solle nicht erfahren, dass es den Bauern finanziell sehr gut gehe. Denn dann würden die Leser erfahren, dass die Bauern-Demos Anfang des Jahres ungerechtfertigt gewesen seien.

III. Die Autorin teilt mit, die Beschwerdeführerin beziehe sich in ihrem Beschwerdebrief auf die bundesweiten Durchschnittszahlen der Landwirte. Bundesweit habe in der Tat das Einkommensplus der Bauern im Wirtschaftsjahr 2022/23 überdurchschnittlich gut gelegen. Doch das treffe nicht auf die bayerischen Bauern zu. Während im Bundesdurchschnitt das Einkommen der Haupterwerbsbetriebe laut Bundesagrarministerium bei 113.900 Euro gelegen habe, habe es in Bayern rund 87.000 Euro betragen und liege damit deutlich darunter.

Den Vorwurf, der Kommentar sei unter dem Einfluss der Agrarlobby entstanden, weist die Autorin ausdrücklich zurück. Zudem heiÙe es in dem Kommentar ausdrücklich, dass sich die Milchbauern über einen anständigen Milchpreis freuen können. In diesem Kommentar sei es darum gegangen, die großen Linien der Einkommen bei den bayerischen Bauern einzuordnen. Der Kommentar habe aufzeigen wollen, dass die Ackerbauern gerade wieder in einer schwierigen Lage seien, weil die Getreidepreise aktuell im Mai 2024 deutlich zurückgegangen seien. Die Autorin weist außerdem darauf hin, dass es im Kommentar heiÙt: „Ja, das räumen auch Bayerns Bauern ein: 2022/23 war ein relativ gutes Jahr...“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen VerstoÙ gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Sorgfaltspflicht. Die Autorin verweist zwar in ihrer Antwort an den Presserat auf die Einkommen der Bauern in Bayern, die 2022/2023 niedriger als im bundesdeutschen Schnitt gelegen hätten. Der Kommentar beginnt jedoch mit einer Erwähnung der deutschlandweiten Zahlen des Bundeslandwirtschaftsministeriums für 2022/23. An keiner Stelle erwähnt die Autorin in ihrem Kommentar, dass sie in der Folge bayerische Zahlen meint. Zwar erwähnt sie an einer Stelle auch die Sicht der bayerischen Bauern. Aber ihr Kommentar sagt nicht, dass die Einkommenszahlen für Bayern anders oder schlechter seien als die von ihr für Deutschland erwähnten Zahlen.

Die Zahlen des BMEL zeigen zugleich, dass die Beschwerde begründet ist. Laut BMEL war bereits 2021/2022 ein überdurchschnittlich gutes Jahr für die deutschen Landwirte, nicht erst 2022/2023. Es gab nicht drei Jahre lang die „erheblichen Einkommensrückgänge“, die der Kommentar für die Jahre vor 2022/2023 behauptet.

Selbst wenn die Autorin sich auf bayerische Zahlen bezogen hätte, blieben ihre Angaben falsch. Wie die Zahlen des BMEL belegen, gab es für die Landwirte dort die vom Kommentar behaupteten Einkommensrückgänge in den Wirtschaftsjahren 2021/2022 und 2020/2021 ebenfalls nicht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den VerstoÙ gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>